

Vereinbarung gem. §§ 78 a ff SGB VIII

Leistungsvereinbarung

Zwischen

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

**Magistrat der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch das Jugendamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen**

und

Leistungserbringer

**Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen**

Leistungsart

**Betreutes Einzelwohnen, §§ 34,41 SGB VIII;
Nachbetreuung**

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 2 bis 21 Stand **30.07.2010**
gilt ab: **01.01.2010**

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Ort, Datum: <i>Gießen, 30.07.2010</i>	Ort, Datum: <i>Giessen, 16. Aug. 2010</i>
Unterschrift <i>i.A. [Signature]</i>	Unterschrift <i>i.A.</i> <i>[Signature]</i> Angus B. Egbu Heimleiter Friedrich-Naumann-Haus Jugendheim Grünberger Str. 32 • 35394 Giessen Tel.: 0641 - 33074 + 75 Fax: 0641 - 390703 fnh.giessen@t-online.de
Stempel <i>Universitätsstadt Gießen Der Magistrat Jugendamt Postanschrift: Postfach 11 08 20 • 35390 Gießen</i>	Stempel

LEISTUNGSVEREINBARUNG **BETREUTES EINZELWOHNEN**

Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen
Tel. 0641/33074
Fax: 0641/390703

Alle Anfragen richten Sie bitte an: Friedrich-Naumann-Haus e.V. ❖ Grünberger Str. 32 ❖
35394 Gießen ❖ Tel. 0641 / 33074 ❖ Fax. 0641 / 390703 e-mail: fnh.giessen@t-online.de

1. Träger/Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung	Friedrich-Naumann-Haus e.V. Grünberger Str. 32 35394 Gießen Tel.: 0641-33074 FAX: 0641-390703 e-mail: fnh.giessen@t-online.de
1.1.1 Name des Leistungsangebotes	Betreutes Wohnen Grünberger Str. 32 35394 Gießen

1.2 Träger

1.2.1 Einrichtungsträger	Friedrich-Naumann-Haus e.V. Grünberger Str. 32 35394 Gießen
1.2.2 Trägerart	freier Träger
1.2.3 Dachverband	Diakonisches Werk Hessen und Nassau (DW)

1.3 Leistungsart	§§ 34, 35, 35a, 36, 41 SGB VIII
------------------	---------------------------------

1.4 Betreuungsform	stationär
--------------------	-----------

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1 Alter

2.1.1 Aufnahmealter	in der Regel 16-21 Jahre
2.1.2 Betreuungsalter	in der Regel 16-21 Jahre ggf. gem. § 41 KJHG darüber hinaus

2.2 Geschlecht	männlich/weiblich
----------------	-------------------

2.3 Nationalität/Kulturkreis	keine Einschränkungen
------------------------------	-----------------------

2.4 Zielgruppe

Die Maßnahme ist geeignet für Jugendliche und Heranwachsende,

- die in ihrem bisherigen Lebensbereich nicht mehr angemessen gefördert werden können
- die Lernen sollen, ihr Handeln, sowie daraus resultierende Konsequenzen einzuschätzen und daraus wiederum entsprechende Handlungsschritte abzuleiten
- die nach einem Heimaufenthalt perspektivisch selbstständig leben können
- mit familiären Problemen
- mit Persönlichkeitsdefiziten
- mit psychischen, psychosozialen Defiziten
- mit Schulproblemen

2.5 Notwendige Ressourcen

2.5.1 Der junge Mensch soll:

- die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, sich auf die Betreuung einzulassen/Eigenmotivation
- das Potential mitbringen, selbstständig zu wohnen
- die Bereitschaft zur konstruktive Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation haben
- den Wunsch zur Schaffung einer Lebensperspektive haben
- Bereitschaft zur Mitarbeit

2.5.2 seiner Familie (bei Minderjährigen)

Als Mitwirkende an der Hilfeplanung wäre die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den Prozessbeteiligten ebenso wünschenswert wie die Unterstützung der pädagogischen Notwendigkeiten

2.6 Ausschlüsse

Die Maßnahme ist nicht geeignet

- für Heranwachsende, die körperlich, geistig oder seelisch so stark beeinträchtigt sind, dass eine eigene Lebensführung nicht zu erwarten ist
- bei aktuellem, exzessiven Drogenmissbrauch, der eine pädagogische Intervention unmöglich macht
- bei totaler Verweigerung
- psychiatrische Erkrankungen, die nicht ambulant behandelbar sind

2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Stadt und Landkreis Gießen, Stadt Wetzlar und Lahn-Dill- Kreis, Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen und bundesweit

3. Ziele des Leistungsangebots

3.1 Benennung des Leistungsangebotes

- § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII -Hilfe zur Erziehung;
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - im Einzelfall § 27 in Verbindung mit § 35 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung
 - im Einzelfall § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Jugendliche
 - § 36 SGB VIII - Hilfeplanung
 - § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
-

3.2 Ziele der Hilfe gemäß SGB VIII

- Vorbereitung auf eine eigenständige Lebensführung
- Integration in Schule, Ausbildung und/oder Beschäftigung
- soziale Integration des jungen Menschen
- Entwicklung angemessener Lebensperspektiven
- eigenverantwortliche Alltagsbewältigung
- Verhaltens- und Persönlichkeitsstabilisierung
- Beschaffung eigenen Wohnraums

Unterziele und Teilziele

- Entwicklung zur Selbstständigkeit
 - Entfaltung von persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotential
 - Entwicklung einer realistischen Schul/Berufsperspektive
 - Sicherung der eigenen Wohnmöglichkeit
 - eigenständige Haushaltsführung
 - angemessener Umgang mit finanziellen Mitteln
 - selbstständige Wahrnehmung von Behördenkontakten und Geschäften des täglichen Lebens
 - Entwicklung einer konstruktiven Freizeitgestaltung
 - eigenständige, sozial integrierte Persönlichkeit
 - Selbstbestimmung, Autonomie
 - Kontakt-, Beziehungs-, Gruppen- und Konfliktfähigkeit
 - Pflege sozialer Kontakte
 - wenn möglich Beziehung/Kontakt zur Familie-
 - Alltagsbewältigung und Alltagsstruktur:
Tagesplanung, Essen, Haushalt, Freizeit
 - materielle Eigenständigkeit, bedarfsgerechte Inanspruchnahme fremder Hilfe
 - berufliche Qualifikation, Aufnahme/Beibehalten einer Erwerbstätigkeit
 - Vermeidung von delinquenten Verhalten
 - Verantwortlicher Umgang mit legalen Drogen

 - Fernziel: Entlassung in die Selbstständigkeit
-

4. Regelleistungsangebot/Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1.1 Standortaspekte	Die Wohnungen werden, gemeinsam mit den zu Betreuenden, auf deren Namen angemietet
4.1.2 Organisationsstruktur	Verschiedene Einzelwohnungen 10 Plätze
4.1.3 Personelle Ausstattung	- Dipl. Sozialarbeiter/Pädagoge - Personalschlüssel 1:5 - anteilig Leitung, Verwaltung und technischer Dienst
4.1.4 Räumliche Ausstattung	Angemietete Wohnungen/ Appartements mit Küche und Bad. Das Büro des Betreuten Wohnens in der Grünbergerstrasse 32 in 35394 Gießen verfügt über 1 Besprechungs-/ Beratungszimmer, 1 Küche, 1 Waschmaschine und 1 Trockner
4.1.5 Ernährung/Hauswirtschaft	Die selbstständige Führung des Haushalts, der Einkauf und die Zubereitung der Lebensmittel sowie die Ernährung liegen in der Verantwortung der jungen Menschen. Anleitung und Beratung sind durch das pädagogische Personal gewährleistet.
4.1.6 Technischer Dienst	- Zivildienst anteilig - Fuhrpark anteilig - externe Fachdienste

4.2 Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.2.1 Personelle Organisation

4.2.1.1 Pädagogische Betreuung	Bereitstellung der vereinbarten Betreuungszeiten in Form von - Hausbesuchen - Begleitung und Wahrnehmung von Terminen in und außerhalb der Einrichtung Inhalte und Ziele: - Beziehungspflege und aktive Teilnahme am Leben des jungen Menschen - Vervollständigung der psychosozialen Diagnose - Kontrolle und Überprüfung von Absprachen - Überprüfung etwaiger Gefährdungen - Bearbeitung außergewöhnlicher Tagesereignisse - Reflexion und Planung zu aktuellen Fragen der Lebensgestaltung mit dem Ziel der Erweiterung der persönlichen Kompetenzen
--------------------------------	---

4.2.1.2 Sonstige Dienste -----

4.2.1.3 Leitung

Der gesamte Prozess der Jugendhilfemaßnahme von der Aufnahme bis zur Entlassung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der Fachleitung

4.2.1.4 Verwaltung

Die Verwaltung ist zuständig für:
- Buchhaltung
- Auszahlung des Etats und Prüfung der Mittelverwendung

4.2.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung/ Methodische Orientierung

4.2.2.1 Leitbild/Leitlinien

Die Diakonie hat die Aufgabe Menschen in sozialer Not, seelischer Bedrängnis und bei physischer Beeinträchtigung zu helfen und zu fördern. Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht in der Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien. Insbesondere gilt es jungen Menschen und Familien Hilfe anzubieten, um ihnen eigenverantwortliche Lebensperspektiven zu eröffnen und ihr Bestreben dorthin zu unterstützen

Pädagogisches Leitbild

Das pädagogische Leitbild orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der Jugendlichen, ihrem Wunsch und der Bereitschaft zur positiven Veränderung der eigenen Lebenssituation. Eine Integration in die Gesellschaft steht im Mittelpunkt.

4.2.3.2 Umsetzung

Aufnahmeverfahren

Die Kontaktaufnahme findet in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt statt. Das Jugendamt setzt die Fachleitung in angemessener Weise über die Sachverhalte in Kenntnis. Insbesondere über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie die nach § 8a SGB VIII notwendige Gefährdungseinschätzung.

Nach Vorgesprächen mit dem/der Sozialarbeiter/in erhält der Jugendliche, zusammen mit dem/der Sozialarbeiter/in und ggf. den Personenberechtigten die Möglichkeit, das Friedrich-Naumann-Haus zu besuchen (Vorstellungsgespräch). Stimmt der Jugendliche, die Personensorgeberechtigten, das fallzuständige Jugendamt und das Friedrich-Naumann-Haus zu, kann ein Aufnahmetermin vereinbart werden.

Gesundheitliche Versorgung

Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde körperliche Entwicklung:

- regelmäßige Arztbesuche
 - bei Bedarf Sicherstellung notwendiger Therapien
 - regelmäßige Anleitung zur Körperpflege
 - bei Bedarf Dokumentation besonderer Erkrankungen
-

Gestaltung der Beziehung/emotionale Ebene

Bezugsbetreuersystem:

- Vermittlung einer positiven Grundhaltung zu sich selbst
 - Rückmeldung über die eigenen Stärken und Schwächen zur Realitätsbezogenen Selbsteinschätzung
 - Anregung zur Auseinandersetzung mit persönliche Wertvorstellungen und der eigenen Herkunft
 - Motivierung zu einer lösungsorientierten Haltung in Konflikten
 - Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Konfliktbewältigung
 - Hilfen bei der Klärung persönlicher Bedürfnisse und deren Umsetzungsmöglichkeiten in sozialen Kontakten
 - Hilfe zur Kontaktaufnahme mit Institutionen und Personen des sozialen Umfelds
 - Entwicklung des eigenen Lebensentwurfs durch regelmäßige Erarbeitung von persönlichen Wünschen, Zielen und deren Realisierungsmöglichkeiten.
-

Regelmäßige Gestaltung des Alltags

- Wenn nötig: Anleitung zur Selbstversorgung (Einkauf, Kochen, Wäschepflege, Raumpflege)
 - Unterstützung bei der Terminplanung, Tages- und Wochenstrukturierung
 - Unterstützung beim Bezug und der Gestaltung der eigenen Wohnung
 - Begleitung und Anleitung beim Umgang mit Behörden, Ämtern, Institutionen (Hilfe beim Schriftverkehr: BAB, Wohngeld, Bafög, Anträge, Beschaffung von Unterlagen (Ausweisen etc.)
 - Anleitung zur Eigenverantwortlichen Einteilung des Monatsbudgets
 - Anleitung beim Nachkommen finanzieller Verpflichtungen (Mietzahlungen, Beiträge, Schulden)
 - Information über den rechtlichen Status der Volljährigkeit
 - Einüben demokratischer Regeln und Beteiligungsformen
 - Organisation von unterstützender Hilfe in Strafverfahren
-

Gestaltung der Freizeit

Anregung zur aktiven Freizeitgestaltung:

- bei Bedarf Planung und Reflexion von Aktivitäten
 - gemeinsame oder individuelle Aktivitäten
 - interne bzw. externe Gruppenangebote
 - Heranführung an kulturelle Angebote und Vereine.
 - Jugendfreizeiteinrichtungen der Umgebung und der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen
 - Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - Regelmäßige Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der hessischen Jugendhilfeeinrichtungen
-

Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

- Auswahl der geeigneten Schulform unter Absprache der Beteiligten und Festlegung im Hilfeplan
- Bei Bedarf externe und interne individuelle Förderung im Hausaufgabenbereich, bei Prüfungsvorbereitungen etc.
- Absprache und Überprüfung von Verbindlichkeiten mit Lehrern/Ausbildern
- Hilfe bei der Entwicklung schulischer Perspektiven (z.B. Besuch von Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen etc.
- Vermittlung von Berufspraktika

Auf Grund der regionalen Verankerung und des langjährigen Bestehens unserer Einrichtung, bestehen zu Ausbildungsbetrieben gute Kontakte. Darüber hinaus können wir, durch die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten vermitteln. Es gelingt uns gut, Ausbildungsverhältnis für unsere Jugendlichen anzubahnen.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird auf das Hilfeplangespräch vorbereitet und am Hilfeplanprozess aktiv begleitet.

Formen der Beteiligung:

- regelmäßige wöchentliche Gruppengespräche mit allen Bewohnern und Protokollerstellung
- gezielte Einzelgespräche
- regelmäßiger Kontakt zur Leitung

Ziele der Beteiligung:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Verständnis von Demokratie
- Struktur selbst entwickeln
- planerisches Handeln stärken

Gegenstand der Betätigung

- Tagesstruktur
 - Freizeitgestaltung
 - Klärung gruppenspezifischer Prozesse
 - Erarbeitung von Gruppenregeln und Gruppendiensten
 - Reflexion des Entwicklungsprozesses
 - Planung von Aktivitäten
 - Hilfeplanung
 - ggf. Bearbeitung von Beschwerden und Therapieplanung
-

Einbindung des familiären Umfelds

Da es im Betreuten Wohnen um Verselbstständigung und ggf. Ablösung des/der Jugendlichen von der Familie geht und in einer Vielzahl der Fälle eine familiäre Bindung oft seit Jahren nicht mehr existiert, nimmt die Arbeit mit dem familiären Umfeld eine eher untergeordnete Rolle ein. Im Fall des Bedürfnisses des jungen Menschen, die Beziehung zur Familie wieder aufzunehmen bzw. zu erhalten, und falls die Familien zur Zusammenarbeit bereit sind, wird dies durch die Betreuungsperson begleitet.

Krisenintervention Entscheidungs-
und Ablaufmechanismen

Krisendefinition:

Eine Krise liegt vor, wenn:

- sich der/die Jugendliche den angebotenen Hilfen extrem und längerfristig verweigert,
- sich der/die Jugendliche der Betreuung entzieht,
- der/die Jugendliche extreme, für ihn ungewöhnliche Verhaltensweisen zeigt,
- körperliche Begleiterscheinungen oder Folgerkrankungen bis hin zu lebensbedrohenden Zuständen auftreten

Entscheidungsmechanismen

- MitarbeiterIn stellt eine Krise fest, trifft erste Entscheidungen
- Leitung/Team entscheiden über die weiteren Schritte

Ablaufmechanismen

Krisenplan

- Krisenfeststellung
- Interventionsmaßnahmen
- Informationsweitergabe u. a. an das fallzuständige Jugendamt, ggf. auch an die Trägeraufsicht und die Personensorgberechtigten
- Arbeit mit dem Umfeld
- Aufarbeitung
- Stabilisierung
- interne und/oder multiprofessionelle Teamreflexion
- Dokumentation

Interventionsmaßnahmen zur Beendigung und
Bewältigung einer Krise

- Herausnahme aus der zur Krise führenden Situation
- Schaffung einer entspannten Atmosphäre
- im Bedarfsfall Einleitung medizinischer und/oder psychologischer/therapeutischer Abklärung
- Im gegebenen Fall erfolgt eine medizinische Abklärung lebensbedrohender Zustände bzw. die Indikationserstellung zur stationären Einweisung

Qualitative Merkmale von
Interventionsmaßnahmen

Dokumentationsvorlagen in Form von Adressen der Kontaktpersonen, Telefonverzeichnis, vollständige Akte, aktuelles Bild des Jugendlichen, jede Maßnahme schriftlich festhalten

Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung

Individuelle Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme nach erfolgter Hilfeplanung unter der Einbeziehung der Beteiligten (Jugendamt Jugendlicher, Eltern).
Planung und Vorbereitung der neuen Lebenssituation.
Bei Bedarf halten wir nachsorglich Kontakt (Nachbetreuung)

4.2.4 Kooperation

4.2.4.1 Schulen

Schulen aus der Stadt Gießen, dem Landkreis Gießen und aus benachbarten Landkreisen

4.2.4.2 Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten aus der Stadt und dem Landkreis Gießen und überbetriebliche Ausbildungsträger in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Gießen

4.2.4.3 Örtliches und/oder fallzuständiges Jugendamt

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wird das fallzuständige Jugendamt unverzüglich informiert

Zusätzliche Gespräche zwischen den regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden je nach Bedarf initiiert. Grundlage für die Hilfeplangespräche sind Kurzberichte zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs. Das Hilfeplangespräch ist der zentrale Ort der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt.

4.2.4.4 Sonstiges

Die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachstellen in der Stadt Gießen wird abhängig von fallspezifischen Notwendigkeiten umgesetzt.

Einrichtungsübergreifend befindet sich das Friedrich-Naumann-Haus im Austausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII der Stadt und des Landkreises Gießen. Der Austausch mit anderen Jugendhilfeträgern ist zum einen in dem oben genannten AG- Sitzungen angesiedelt, zum anderen in Arbeitskreisen des Dachverbandes des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau.

Mitarbeit im Bundesfachverband „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UmF)“

4.2.4.5 Sozialraum

Einbindung in die Vereinsaktivitäten der Sport- und Kulturvereine.

Die Einbindung in den jeweiligen Sozialraum gestaltet sich in Abhängigkeit von der Lage der Wohnung. Ein wesentlicher Aspekt ist der aktive Kontakt innerhalb der direkten Nachbarschaft, um gegenseitige Akzeptanz und Toleranz zu fördern.

4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsperspektive

4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren

- Die Fallzuständigkeit für den pädagogischen Prozess, Erziehungs- und Hilfeplanung, evtl. Therapiebegleitung, Einleitung von ärztlichen Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, Begleitung bei Gerichtsverfahren und Beratung, Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und externen Fachdiensten, zum Arbeitsamt liegt bei dem/der pädagogischen MitarbeiterIn.
 - Für die Dokumentation, das Berichtswesen und Antragsstellungen ist der/die jeweilige MitarbeiterIn zuständig.
 - Im Sinne einer zu erreichenden Verselbstständigung des Einzelnen organisiert er/sie alle dafür notwendigen Angelegenheiten unter Einbeziehung des Jugendlichen
-
- Die MitarbeiterInnen informieren die Leitung regelmäßig in Dienstbesprechungen über den aktuellen Stand.
 - Zu den übergreifenden Standards gehören interne und externe Fortbildungen, sowie Supervision

4.2.5.2 Besprechungsstruktur

- Wöchentlicher regelmäßiger Austausch mit der Fachleitung
- Die Sitzungen werden dokumentiert
- An regelmäßigen, übergreifenden Sitzungen und Qualitätszirkeln nehmen die MitarbeiterInnen nach Absprache teil.

4.2.5.3 Interne Dokumentation und Berichtswesen

- Der Betreuungsverlauf wird kontinuierlich schriftlich dokumentiert:
- Supervision
 - Fortbildung
 - Aktennotizen
 - Protokolle der Auswertungsgespräche
 - Sachstandsberichte
 - Entwicklungsberichte in Vorbereitung auf Hilfeplangespräche
 - Dokumentation zu § 8a SGB VIII

4.2.5.4 Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse

- Supervision
- Fortbildung
- Aufbau von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Konzeptarbeit
- Aufnahme- und Entlassungsstatistik
- Umgang mit Gewalt und Drogen

Hessische Jugendhilfekommission

Beschluss vom 17.01.2007

Anlage 1

der Hessischen Rahmenvereinbarung

nach §§ 78 ff SGB VIII i. d. F. vom 21.03.2003

- Leistungsvereinbarung -

wird um den Gliederungspunkt 4.2.6, der die Überschrift „Umsetzung des Schutzauftrages“ erhält, wie folgt ergänzt:

4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger

4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger

Die Zuständigkeit und damit Handlungsverantwortung für den betroffenen jungen Mensch liegt zuerst bei der diensthabenden Fachkraft. Die diensthabende Fachkraft bleibt fallzuständig für die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung. Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Fachleitung mit.

Durch die fallzuständige Fachkraft wird Kontakt zu einer der anerkannten Beratungsstellen in Gießen aufgenommen um eine insofern erfahrene Fachkraft bezüglich der Risikoeinschätzung einzubeziehen; das Friedrich-Naumann-Haus hält ein solches Angebot selbst nicht vor. (Gewichtige Anhaltspunkte siehe Anlage 1).

Anerkannte Beratungsstellen sind:

- Suchthilfezentrum Gießen
- Wildwasser Gießen
- Kinderschutzbund Gießen
- Ärztlich-psychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle Caritas

Mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft findet eine Risikoabschätzung statt.

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.3 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Einschätzung des Risikos:

Es findet zwischen der beobachtenden Fachkraft/Team/Supervision und der ins. erf. Fachkraft eine erste Risikoeinschätzung statt. Daraus folgt eine schriftliche Dokumentation für die Akte (siehe Dokumentation Anlage 4).

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung/Gefahr vor, die nicht von der Einrichtung oder der erfahrenen Fachkraft abwendbar ist, wird das Jugendamt, bzw. die Polizei, von der Leitung oder der Fachkraft unverzüglich informiert. **Ende A.**

2. Weitere Handlungsschritte nach der Einbeziehung der ins. erf. Fachkraft und wenn keine unmittelbare Gefährdung vorliegt:

In jedem Falle gibt es eine schriftliche Dokumentation des Verfahrens (Anlage 4) Das Team behält den Fall im Auge, d. h. er wird regelmäßig in den Dienstbesprechungen zumindest kurz thematisiert. **Ende B.**

4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern/Personenberechtigte, Kinder und Jugendliche

3. **Eltern bzw. Personenberechtigte werden nicht in den Schutzprozess einbezogen, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gefährdung des Kindeswohles aktiv oder passiv unterstützen und nicht konstruktiv an einer Veränderung der Situation mitarbeiten wollen oder können. (Dokumentation Anlage 4) Ende C**

4. **Die Erziehungsberechtigten werden, soweit die Bereitschaft vorhanden ist in den Prozess mit einbezogen, sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass zunächst überprüft wird, ob mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen Arbeitsmethoden die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann:**

Dabei gilt folgender Handlungsablauf

1. **Bewusstmachung des Problems in der Familie/bei dem jungen Menschen**
2. **Gemeinsame Planung der Vorgehensweise (Vereinbarung von Zielen mit den dafür erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten sowie Schutzkonzept)**
3. **Sorge dafür tragen, dass die angebotenen Hilfen angenommen werden**
4. **Verabredung eines Zeitplanes/Zeitschiene**
5. **Überprüfung der Ziele (Dokumentation Anlage 4)**

4.2.6.2.3 Information an das Jugendamt

Bei Ende des Verfahrens wird das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des regelhaften Hilfeplangesprächs informiert.

Im Falle einer Risikoeinschätzung in der die angebotenen Hilfen nicht ausreichend sind, bzw. bei einer akuten Gefährdung des Kindes wird sofort das JA informiert. **Ende C**

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung informiert der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin nach eigener Risikoeinschätzung, wenn kein weiterer Ansprechpartner und auch das Jugendamt nicht zu erreichen ist, die Polizei. (Dokumentation Anlage 4)

Umgehende Information des ASD-Mitarbeiters bzw. dessen Vertretung durch den/die fallzuständige/n Mitarbeiter/in telefonisch/schriftlich und unverzügliche Absprache über die weitere Vorgehensweise mit Dokumentation Anlage 4.

Ende C oder D

6. Gewichtige Anhaltspunkte gegen Mitarbeiter und/oder Einrichtungsleitung:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Mitarbeiter wird durch die Fachkräfte die Einrichtungsleitung informiert. Die Einrichtungsleitung leitet ggf., nach der Erkennung wichtiger Indikatoren, arbeitsrechtliche Konsequenzen ein. Die Einrichtungsleitung informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Bei gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die Einrichtungsleitung wird durch die Fachkräfte der Vorstand informiert. Der Vorstand leitet ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ein und informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

4.2.6.3 Dokumentation

Für die Dokumentation ist die Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen hat, zuständig. Die vorhandenen Dokumentationsbögen (Dokumentation Anlage 4) werden ausgefüllt und um jeden weiteren Handlungsschritt fortlaufend ergänzt.

4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter/innen

Vorlage von polizeilichen erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 a BZRG) gem. § 72a SGB VIII und aller Fachkräfte, sowie der Führungs- und Leitungskräfte (Erneuerung im 3-jährigen Turnus). Neue Mitarbeiter/innen werden über die Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII unmittelbar bei Dienstantritt informiert und bekommen die vorliegende Vereinbarung ausgehändigt. Der Träger ermöglicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Fortbildungsangeboten, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beitragen, teilzunehmen.

4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes

regelmäßige Reflektion der Vorgehensweise im Qualitätsentwicklungsgespräch mit dem Jugendamt

Auswahl gewichtiger Anhaltspunkte

Hilfestellungen zum Erkennen von Symptomen, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)
- Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit
- Deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Ängste oder Zwänge, gestörte Wach- Schlafphasen, Apathie)
- Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtkrankheiten)
- Unbekannter Aufenthaltsort (z.B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdeten orten (z.B. im Drogen- Rotlicht- Obdachlosen- oder Kriminellenmilieu,)
- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere wiederholte oder schwere Gewalttätigkeit und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Obdachlosigkeit

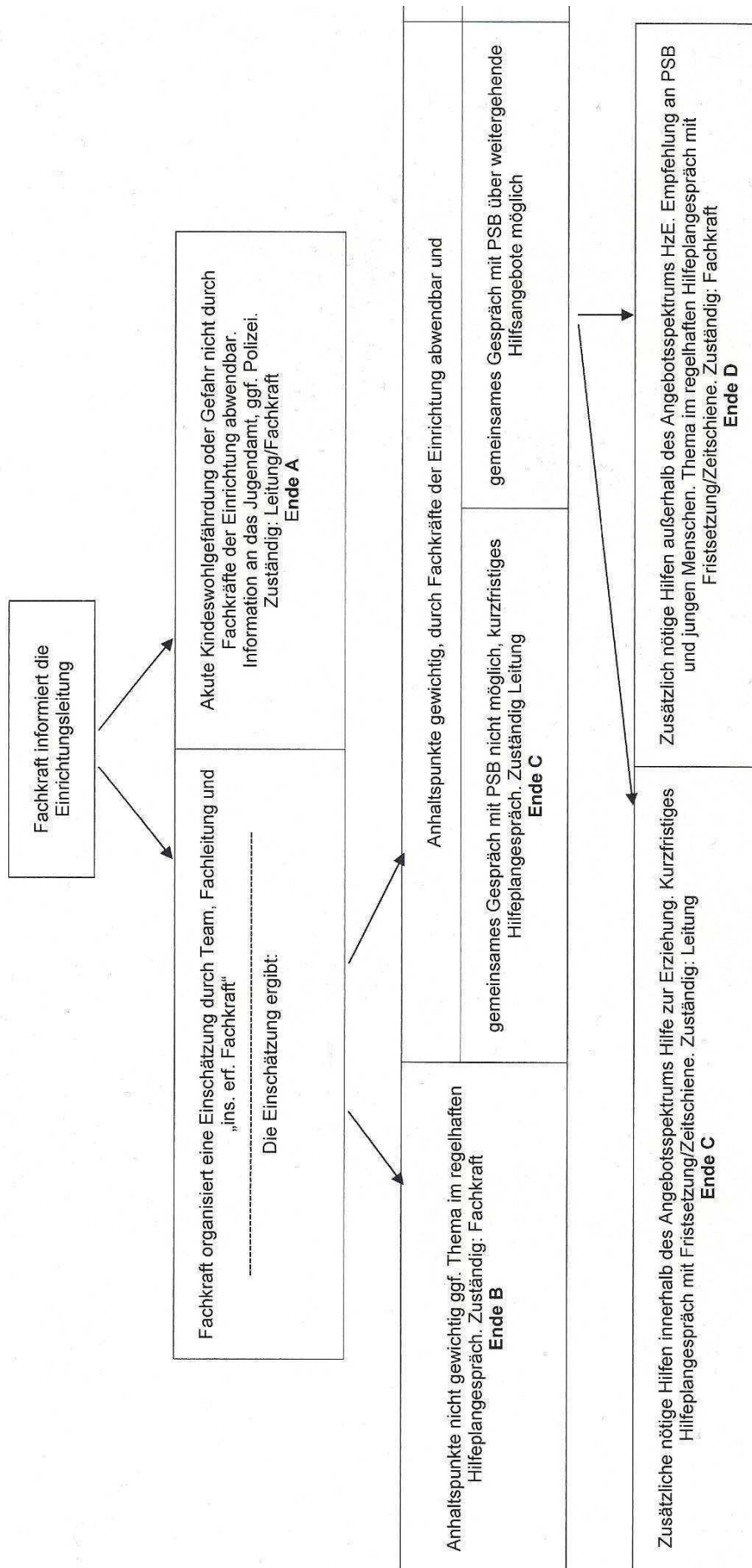
Gewichtige Anhaltspunkte in Familien und Lebensumfeld, die ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten beim Kind oder Jugendlichen hinzutreten können und den Mitarbeitenden der Einrichtung und Dienste ohne Ermittlungstätigkeiten bekannt werden:

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie bei Heimfahrten
- Massive Beschimpfungen, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung in der Familie
- Familiäre Überforderungssituationen (z.B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern/Erziehungsberechtigte sind psychisch-, oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Bei älteren Jugendlichen ist das Ziel der Selbständigkeit zu berücksichtigen

Je jünger das Kind/der Jugendliche, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Anlage 2 (Verfahrensablaufschema)

Ausgangslage: Maßnahmen gem. § 27ff SGB VIII sind eingeleitet, Hilfeplanverfahren gem. § 36 ist vereinbart. Bei einem betreuten Menschen werden während der Betreuungszeit Indikatoren für gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrgenommen



Regelmäßig finden Gespräche mit den jungen Menschen statt, als selbstverständlicher Teil der pädagogischen Betreuung.
Bei allen Schritten des Verfahrens besteht eine Dokumentationspflicht.

Eine Wiedervorlagensystematik mit Überprüfung der Vereinbarungen besteht bei allen beendeten Verfahren.

An jeder Stelle des Verfahrens kann bei nicht anders abwendbarer Gefahr gem. § 34 StGB eine Information an das Jugendamt bzw. die Polizei erfolgen.

Anlage 3

Umgang mit Gewalt

Krisenentschärfen (internes Ablaufschema)

1. Trennung der Konfliktparteien
2. Hintergründe der Problemsituation herausfinden durch Einzelgespräche oder durch gemeinsame Gespräche mit den Beteiligten
3. Vereinbarungen / Absprachen mit allen Beteiligten abschließen (Anti-Gewalttraining kann, nach Absprache mit dem Jugendamt, bei einem Träger, der diese Leistung anbietet, durchgeführt werden.)
4. In der Krisenbesprechung wird allen Mitarbeitern die Situation dargestellt. Alle sind auf dem gleichen Informationsstand.
5. Die Krise wird zum Thema einer oder mehrerer Superversionstermine
6. In der Gruppenstunde wird die Situation angesprochen, jeder erhält die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, es wird auf die Hausordnung und auf die Voraussetzung für die Gewährung der Jugendhilfe (Mitwirkungspflicht) hingewiesen.
7. Nach der Aufarbeitung der Vorfälle wird versucht zu einem „normalen„ Gruppenalltag zurückzukommen.

Einschaltung von Hierarchien

1. Sollte ein Mitarbeiter nicht in der Lage sein, die Krise nach oben aufgeführten Schema (Punkt 1 und 2) zu entschärfen, wird ein weiterer Mitarbeiter in die Situation einbezogen.
2. Bei einer weiteren Eskalation der Gewalt/Aggression wird die Heimleitung in die Situation eingeschaltet und das interne Ablaufschema wiederholt sich.
3. Bei einer weiteren Eskalation der Gewalt kann zum Schutz aller Beteiligten die Polizei eingeschaltet werden.
4. Das Jugendamt und Trägersaufsicht wird unverzüglich über den Vorfall und alle getroffenen Absprachen/Vereinbarungen informiert.

Einhalten von Regeln

1. Die Hausordnung ist allen Jugendlichen und MitarbeiterInnen bekannt.
2. Die Einhaltung der Hausordnung wird von den MitarbeiterInnen überwacht.

Nichteinhaltung von Absprachen

1. Mit dem Betroffenen führt der diensthabende Betreuer ein klärendes Einzelgespräch.
2. Bei einer wiederholten Gewaltausübung wird der Konflikt in der Mitarbeiterbesprechung thematisiert und es werden Lösungsmöglichkeiten gemeinsam beraten. Unter Umständen Anzeige bei der Polizei.
3. Die dadurch erzielten Ergebnisse werden von dem Bezugsbetreuer dem Jugendlichen vermittelt.
4. Das Jugendamt wird über den Vorfall informiert und gemeinsame Entscheidungen über weitere Maßnahmen werden getroffen.

Wie ?

1. Zuerst wird der Vorwurf oder die Anschuldigung mit beiden Parteien erörtert.
2. Sollte sich die Situation klar darstellen und sind die Vorwürfe gerechtfertigt, versuchen wir in Gesprächen einen Vergleich zu erzielen (z.B. entwendete Gegenstände oder ein Geldbetrag werden zurückgegeben an die Besitzer und/oder es werden Entschuldigungen ausgesprochen).
3. Das Jugendamt wird davon in Kenntnis gesetzt und ein Aktenvermerk vorgenommen.
4. Bei Wiederholungsfällen wird gemeinsam mit dem Jugendamt über Konsequenzen nachgedacht.
5. Das Opfer hat die Möglichkeit eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierbei wird das Opfer seitens der Einrichtung unterstützt.

Gewalt gegen Mitarbeiter

1. Sollte es zu einem solchen Vorkommnis kommen wird sofort die Einrichtungsleitung und die Trägersaufsicht eingeschaltet und klärende Gespräche mit allen Beteiligten geführt.
2. Gemeinsam mit dem Jugendamt wird über eine Konsequenz nachgedacht.
3. Für uns ist Gewalt gegen MitarbeiterInnen eine Grenzüberschreitung, die nicht geduldet werden kann. Über weitere Maßnahmen wird mit dem Jugendamt beraten.

Gewalt gegen Jugendliche

1. Alle unsere Mitarbeiter sind über die Einhaltung der Heimrichtlinien, des Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie über des Jugendschutzgesetz informiert und angewiesen diese einzuhalten.
2. Darüber hinaus ist es allen Mitarbeitern untersagt, Gewalt gegenüber Jugendlichen anzuwenden. MitarbeiterInnen, die Gewalt über Jugendlichen ausüben, sind in unserer Einrichtung nicht tragbar.
3. Jugendliche können sich in solchen Situationen direkt an die Einrichtungsleitung, das Jugendamt, die Polizei oder die Trägersaufsicht wenden.
4. Bei dem Verdacht oder dem Vorwurf, dass Gewalt gegen Jugendliche ausgeübt worden sein soll wird von Seiten der Einrichtungsleitung das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht informiert. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Anlage 3

Illegale und legale Drogen

Drogendefinition

Drogen sind Substanzen die entweder als Stoffgemisch oder Reinstoff benutzt, auf das Nervensystem des Menschen und dabei die subjektiven Empfindungen des Konsumenten die Stimmungen, Wahrnehmungen und Gefühle, verändern.

Legale Drogen

Alkohol, Nikotin, Lachgas

Der Besitz, Vertrieb, Anbau und Handel ist nicht verboten und wird nicht strafrechtlich verfolgt.

Illegale Drogen

Heroin, Kokain, Ecstasy, LSD, Ketamine, Cannabis, Amphetamine (Aufputschmittel)

Der Besitz, Vertrieb, Anbau und Handel ist verboten (außer Cannabis in „geringen Mengen“ und wird strafrechtlich verfolgt.

Situation der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen

Wenn wir im Rahmen unserer Arbeit von legalen und illegalen Drogen sprechen, sind in der Regel Alkohol und Cannabisprodukte gemeint und wenn wir die Alkoholproblematik in ein Verhältnis setzen gegenüber der Problematik mit Cannabisprodukten, so stellen wir fest, dass die Alkoholproblematik weiterhin im Vordergrund steht.

Wie wird konkret bei dem Verdacht/ Nachweis von Drogen (legale und nicht legale) vorgegangen? Wie wird Verdacht definiert?

Häufig ist es erkennbare Müdigkeit, Lustlosigkeit oder Lethargie im Verhalten von Jugendlichen, die einen Verdacht auf Drogenmissbrauch bei den BetreuerInnen aufkommen lassen. Auch kann es sein, dass z.B. durch im Zimmer gefundene Rauchutensilien oder Flaschen mit alkoholischem Inhalt ein Verdacht auf Drogengebrauch ausgelöst wird. In solchen Fällen führen wir Gespräche mit den Betroffenen um über die gesundheitlichen Schäden, sozialen und rechtlichen Folgen von Drogenkonsum aufzuklären.

Welche Konsequenzen hat der Drogenkonsum immer? Wann werden regelhaft Jugendamt, andere Institutionen einbezogen?

Zuerst werden Einzelgespräche geführt, Aktenvermerke angefertigt und das Jugendamt informiert und gemeinsam entschieden, ob die Polizei informiert werden soll. Das Thema wird bei regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen, Supervisionen und in Jugendhilfeplangesprächen thematisiert und Hilfsmöglichkeiten werden gemeinsam erarbeitet. Bei der Häufung von Drogenkonsum und/oder mangelnder Mitarbeit der Jugendlichen werden kurzfristig Krisengespräche mit den Jugendämtern geführt um weitere Hilfsmöglichkeiten gemeinsam zu beraten. Als Ergebnis der Gespräche kann es sein, dass, je nach Stand des Einzelfalles, Kontakte zu Drogenberatungsstellen und Kliniken aufgenommen werden zwecks der Durchführung von Drogenscreenings und Drogentherapie.

| Gefundene Rauchutensilien und Flaschen mit alkoholischem Inhalt werden sichergestellt und vernichtet.

Durch ein Drogenscreening kann herausgefunden werden welche Drogen in welche Mengen konsumiert wurden. Die Kosten hierfür muss der Jugendliche selbst tragen.

Im Anschluss wird über eine Drogentherapie, bzw. einen Drogenentzug entweder ambulant oder stationär bei der Drogenberatung oder in einer Klinik beraten.

Welche Qualifikationen haben ihre Mitarbeiter?

Neben der fachlichen Qualifikation als Erzieher/in und/oder Sozialarbeiter/Pädagoge nehmen unsere MitarbeiterInnen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen verschiedener Träger, unter anderen zu den Themen „Gewalt und Drogen“ teil.

In den regelmäßig stattfindenden Supervisionsveranstaltungen der MitarbeiterInnen werden Fallbesprechungen unter anderem auch zum Thema „Gewalt und Drogen“ durchgeführt.

Unsere Einrichtung arbeitet sehr eng mit einer Psychotherapeutischen Praxis zusammen, die ergänzende Hilfen in Form von Gesprächstherapie anbietet.